
Statuten

Die Mitte Werdenberg

I.

NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Name
Unter dem Namen «Die Mitte Werdenberg» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Sitz
Sitz des Vereines ist der jeweilige Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten von «Die Mitte Werdenberg». Bei einem Co-Präsidium bestimmt das Co-Präsidium den Wohnort einer der Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen als Sitz.
- Art. 3 Zweck
«Die Mitte Werdenberg» (nachfolgend Regionalpartei genannt) bekennt sich zu Zielen und Zweck von «Die Mitte Kanton St.Gallen» und «Die Mitte Schweiz».

II.

MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft
¹ Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in eine Ortspartei des Wahlkreises der Regionalpartei.
² Bei Fehlen einer Ortspartei ist ein Beitritt direkt in die Regionalpartei möglich. Für Beginn und Ende der Mitgliedschaft gelten in diesen Fällen die Bestimmungen in den Statuten der Ortspartei Buchs sinngemäss.
- Art. 5 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss gemäss den Bestimmungen der Statuten der Ortspartei oder «Die Mitte Kanton St.Gallen».
- Art. 6 Sympathisierende Personen
¹ Als Sympathisantinnen oder Sympathisanten gelten insbesondere Personen, welche die formelle Mitgliedschaft von «Die Mitte Kanton St.Gallen» nicht besitzen, sich aber an der Arbeit der Regionalpartei beteiligen oder diese finanziell unterstützen.
² Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.
³ Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu speziellen Veranstaltungen der Regionalpartei eingeladen werden. In diesem Falle haben sie Rede- und Antragsrecht.
⁴ Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

III. ORGANISATION

- Art. 7 Vereinsorgane
Die Organe der Regionalpartei sind:
- a. die Mitgliederversammlung;
 - b. die Regionalparteileitung;
 - c. die Kontrollkommission.

A. Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 8 Amtsdauer
¹ Die Mitglieder der Regionalparteileitung und der Kontrollkommission werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt im Jahr der Kantonsratswahlen.
² Für eine Abwahl aus der Regionalparteileitung oder der Kontrollkommission während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Art. 9 Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ
Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abwahl, Verlust der Mitgliedschaft.

B. Die Mitgliederversammlung

- Art. 10 Funktion
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Regionalpartei.
- Art. 11 Teilnehmende mit beratender Stimme
Zur Mitgliederversammlung werden als Teilnehmende mit beratender Stimme eingeladen, sofern sie ihr nicht als Mitglied angehören:
- a. die Vertreter/innen Vertreterinnen von «Die Mitte Werdenberg» in den regionalen Gerichten;
 - b. die Mitglieder der Kontrollkommission;
 - c. weitere von der Regionalparteileitung eingeladene Personen.
- Art. 12 Einberufung
¹ Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Regionalparteileitung einberufen.
² Die Einberufung kann ausserdem erfolgen auf Begehren
- der Kontrollkommission;
- von einem Zehntel der Mitglieder;
- von zwei Ortsparteien;
³ Die Mitglieder werden schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel mindestens 14 Tage zuvor eingeladen.
⁴ Unter besonderen Umständen kann die Parteileitung anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen Nachfolgendes durchführen:
- a. eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten; oder
 - b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

- Art. 13 Öffentlichkeit
Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, sofern die Regionalpartei nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.
- Art. 14 Zuständigkeiten
¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
a. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
b. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
c. die Genehmigung der Jahresrechnung;
d. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Regionalpartei;
e. die Genehmigung des Prüfberichtes der Kontrollkommission;
f. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
g. die Nominierungen der Regionalpartei;
h. Parolenfassungen, soweit diese nicht von der Regionalpartei gefasst wurden;
i. die Erteilung von Richtlinien für die Tätigkeit der Regionalpartei;
j. eingegangene Anträge;
k. alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte.
² Die Mitgliederversammlung wählt:
a. den/die Regionalparteipräsident/in;
b. die weiteren Mitglieder der Regionalpartei;
c. die Mitglieder der Kontrollkommission.
- Art. 15 Stimmrecht / Beschlussfassung
¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.
² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen bzw. zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder die Regionalpartei eine geheime Abstimmung/Wahl verlangt.
³ Soweit vorliegende Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
⁴ Der/Die Vorsitzende hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

C.

Die Regionalpartei

- Art. 16 Funktion
Die Regionalpartei ist das operative Führungsorgan der Regionalpartei.
- Art. 17 Zusammensetzung
¹ Die Regionalpartei besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sie sich selbst und setzt sich in der Regel aus folgenden Ressortleitungen zusammen:
a. Präsident/in;
b. Ressortleiter/in Politik;
c. Ressortleiter/in Finanzen;
d. Ressortleiter/in Kommunikation;
e. Ressortleiter/in Wahlen/Personelles.
² Die Regionalpartei kann um zusätzliche Ressorts erweitert werden. Auch sind Co-Leitungen der einzelnen Ressortleitungen zulässig.
³ Der/Die Präsident/in führt an der Mitgliederversammlung und in der Regionalpartei den Vorsitz. Er/Sie vertritt die Regionalpartei nach

aussen, soweit damit nicht ausdrücklich ein anderes Organ oder andere Amtsinhaber/innen aus den Ressorts betraut sind.

Die Mitgliederversammlung kann anstelle einer Präsidentin/eines Präsidenten zwei gleichberechtigte Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen wählen. Sie teilen die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten untereinander auf. Sie zeichnen gemeinsam. Sie sind in der Regionalpartei mit je einer Stimme vertreten. Sie bestimmen jeweils, wer von beiden den Vorsitz an der Mitgliederversammlung oder in der Regionalpartei führt. Einen allfälligen Stichtscheid fällt, wer den Vorsitz innehat. Tritt eine Co-Präsidentin/ein Co-Präsident zurück oder ist dauerhaft an der Amtsausübung gehindert, endet das Amt beider Co-Präsidentinnen/Co-Präsidenten und es findet eine Neuwahl des Präsidiums statt.

- ⁴ Der/Die Ressortleiter/in Politik bereitet die wesentlichen politischen Entscheide der Regionalpartei vor. Insbesondere spürt er/sie Themen auf, entwickelt Vorschläge für die inhaltliche Positionierung der Regionalpartei und bearbeitet Aufträge der Regionalpartei. Zu diesem Zweck kann der/die Ressortleiter/in Politik ständige Themengruppen und nach Bedarf temporäre Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Regionalpartei strebt an, das Ressort Politik ihrer Partei mit einem/r regionalen Vertreter/in von «Die Mitte-Fraktion» im Kantonsrat zu besetzen.

- ⁵ Der/die Ressortleiter/in Finanzen betreut insbesondere das Rechnungswesen und die Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel.
- ⁶ Der/die Ressortleiter/in Kommunikation betreut die interne und externe Kommunikation. Er/sie stellt eine bedarfsgerechte interne und externe Information auf Basis eines Kommunikationskonzeptes sicher und pflegt aktiv Medienkontakte.
- ⁷ Der/die Ressortleiter/in Wahlen/Personelles ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen, für die Rekrutierung und Betreuung von Kandidierenden und des Wahlstabes sowie für Vorschläge zur Besetzung von externen und internen Gremien und die Betreuung von Mitgliedern.

Art. 18 Zuständigkeiten

- ¹ Die Regionalpartei ist insbesondere zuständig für:

- a. die Führung der Regionalpartei;
- b. die Vertretung der Interessen und Positionen der Regionalpartei nach aussen;
- c. die Unterstützung der Ortsparteien in der Parteiarbeit;
- d. Meldung von potenziellen Kandidierenden aus ihrer Region für die nationalen Wahlen;
- e. die Wahl- und Abstimmungskämpfe gemäss allfälligen Vorgaben und in Absprache mit der Kantonalpartei, namentlich die Plakatierung und die Organisation von Anlässen bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen in ihrer Region;
- f. Kreisgerichtswahlen;
- g. den Kontakt zu den regionalen Medien;
- h. die Parolenfassung (unter Berücksichtigung von Art. 30/31 der Statuten von «Die Mitte Kanton St.Gallen»);
- i. die jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichts an die Mitgliederversammlung;
- j. die Festlegung der Pflichtbeiträge der auf Vorschlag der Regionalpartei gewählten Behördenmitglieder (sog. Gesinnungs- bzw. Perimeterbeiträge);
- k. alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zustehen.

- ² Die Regionalparteileitung handelt im Dringlichkeitsfall an Stelle der Mitgliederversammlung. In diesen Fällen erstattet sie an der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.
- ³ Die Regionalparteileitung hat sodann dafür zu sorgen, dass die Kantonsratsmitglieder mit Wohnsitz in ihrem Wahlkreis nach vier ununterbrochenen Amtsdauern in der Regel nicht wieder nominiert werden.

Art. 19 Stimmrecht / Beschlussfassung

- ¹ Jedes Mitglied der Regionalparteileitung hat eine Stimme.
- ² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
- ³ Soweit vorliegende Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- ⁴ Der/Die Regionalparteipräsident/in hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Regionalparteipräsident/in den Stichentscheid.

D.

Die Kontrollkommission

Art. 20 Funktion

Die Kontrollkommission prüft die Buchführung sowie die Geschäftsführung der Regionalparteileitung.

Art. 21 Zusammensetzung

Der Kontrollkommission gehören zwei Mitglieder an. Nicht wählbar sind Mitglieder der Regionalparteileitung.

Art. 22 Organisation

Die Kontrollkommission konstituiert sich selbst.

Art. 23 Zuständigkeiten

Die Kontrollkommission erstattet jährlich einen Prüfbericht und einen Antrag an die Mitgliederversammlung.

IV.

FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 25 Einnahmen

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a. die Mitgliederbeiträge;
- b. die von der Regionalparteileitung festzusetzenden Pflichtbeiträge der auf Vorschlag der Regionalpartei gewählten Behördenmitglieder (sog. Gesinnungs- bzw. Perimeterbeiträge);
- c. von der Regionalparteileitung beschlossene Finanzaktionen;
- d. Spenden, Schenkungen, Legate;
- e. Beiträgen aus Subventionen öffentlicher Institutionen;
- f. Erträge aus Vereinsvermögen.

- Art. 26 Mitgliederbeiträge
Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Art. 27 Zeichnungsberechtigung
Der/Die Präsident/in und der/die Ressortleiter/in Finanzen zeichnen für die Regionalpartei mit Kollektivunterschrift zu zweien.
- Art. 28 Haftung
Für die Verbindlichkeiten der Regionalpartei haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

- Art. 29 Statutenrevision
¹ Jedes Mitglied kann eine Änderung der Statuten beantragen. Der Antrag ist schriftlich mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem/der Regionalparteipräsidenten/in einzureichen und von der Regionalparteileitung zu traktandieren.
² Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- Art. 30 Auflösung
¹ Nur eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Regionalpartei beschliessen.
² Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen.
³ Bar- und Bankvermögen sowie allfällige Sachwerte gehen zur treuhänderischen Hinterlegung an «Die Mitte Kanton St.Gallen» über. Wird innert drei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss die Regionalpartei nicht wieder neu gebildet, so entscheidet «Die Mitte Kanton St.Gallen» über die Verwendung der hinterlegten Vermögenswerte.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 31 Bisherige vertragliche Vereinbarungen bzw. bestehenden Reglemente bleiben bestehen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde.
- Art. 32 Die Statuten vom 24. Juni 2011 werden aufgehoben. Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 6. April 2022 und nach Genehmigung durch «Die Mitte Kanton St.Gallen» in Kraft.

Grabs, den 6. April 2022

Der Co-Präsident

Luca Frei

Der Co-Präsident

Dusan Jaksic

Die Ressortleiterin Politik

Barbara Dürr

Die Statuten werden genehmigt:

Ort und Datum:

Die Präsidentin «Die Mitte Kanton St.Gallen»

Franziska Steiner-Kaufmann